

**Verordnung
des Regierungspräsidenten in Lüneburg
vom 10. 10. 1967 über das Naturschutzgebiet
„Lönsgrab“ in den Gemarkungen Uetzingen und Honerdingen,
Landkreis Fallingbostal**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung des Gesetzes vom 20. 1. 1938 – Nds. GVBl. Sb. II, Seite 908 – sowie des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 17 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. 9. 1938 – Nds. GVBl. Sb. II, S. 911 – wird mit Zustimmung des Nieders. Kultusministers als oberster Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Das in den Gemarkungen Uetzingen und Honerdingen, Landkreis Fallingbostal, liegende Gebiet „Lönsgrab“ ist in dem im Absatz 3 näher bezeichneten Umfang am 25. 8. 1967 unter der Nummer Lü 5 vom Nieders. Kultusminister als oberster Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.
- (2) Die Eintragung in das Naturschutzbuch wird hierdurch mit Zustimmung des Nieders. Kultusministers als oberster Naturschutzbehörde bekanntgegeben.
- (3) Das Naturschutzgebiet „Lönsgrab“ hat eine Größe von 14,00.11 ha und umfasst folgende Flurstücke nach dem Stand des Katasters vom 1. 9. 1967:

Gemarkung Uetzingen, Flur 9, Flurstück 43/4; Gemarkung Honerdingen, Flur 3, Flurstücke 27/2, 4/3, 28/3, 2/4, 26/4, 92/4, 4/5, 9/5, 9/7.

- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot eingetragen, welche bei dem Nds. Kultusminister in Hannover als oberster Naturschutzbehörde hinterlegt ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Nieders. Landesverwaltungsamt – Naturschutz und Landschaftspflege – in Hannover, bei dem Regierungspräsidenten in Lüneburg als höherer Naturschutzbehörde und beim Landkreis Fallingbostal als unterer Naturschutzbehörde sowie bei den Gemeinden Uetzingen und Honerdingen, Landkreis Fallingbostal.

- (5) Für den Umfang der Gebietsausweisung ist die Beschreibung in Abs. 3 maßgeblich.

§ 2

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt und der Oberflächengestalt des Bodens, herbeizuführen.
- (2) Im Bereich des Schutzgebietes ist deshalb insbesondere verboten:
 - a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
 - b) Pflanzen, auch Bäume und Sträucher – insbesondere Wacholder und Heide – zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon zu pflücken, abzuschneiden, abzureißen oder die Pflanzendecke abzubrennen,

- c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- d) Pflanzen und Tiere einzubringen,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern (u. a. durch Lautsprecher jeder Art), Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Müll, Schutt, Abraum aller Art oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, sowie Freileitungen zu erstellen,
- i) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen dieser Fahrzeuge einschl. Beiwagen und Anhänger. Davon ausgenommen ist der Teil des Gebietes, der als Parkplatz gekennzeichnet ist.

§ 3

Unberührt bleiben

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart sowie zur Sicherung der Würde dieser dem Andenken an Hermann Löns gewidmeten Stätte,
- b) die jagdliche Nutzung,
- c) das Recht des Eigentümers des Schutzgebietes, der Anlieger der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und des Jagdberechtigten zum Befahren der vorhandenen Fährwege.

§ 4

- (1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.
- (2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, sofern nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Lönsgrab“ in der Gemarkung Honerdingen, Kreis Fallingb. vom 14. 2. 1951 – Amtsblatt der Regierung in Lüneburg 1951, S. 18 – außer Kraft.

Lüneburg, den 10. Oktober 1967

Der Regierungspräsident
Kaestner

410 – C. II. 2 –